

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Oskar Lafontaine, Dr. Herbert Schui, Dr. Barbara Höll, Werner Dreibus, Ulla Lötzer, Kornelia Möller, Dr. Axel Troost, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung des Zinssatzes bei Überziehungskrediten (Zinssatzbegrenzungsgesetz)

A. Problem

Die Banken in Deutschland bekommen derzeit von der Europäischen Zentralbank billigen Kredit. Der Leitzinssatz sank seit September 2008 von 4,25 Prozent auf 1,5 Prozent, also um 2,75 Prozentpunkte. Sie geben allerdings die Leitzinssenkung nicht an ihre Kundinnen und Kunden weiter.

Dies gilt besonders für die ohnehin sehr teuren Dispositionskredite. Der durchschnittliche Zinssatz für Überziehungskredite sank von September 2008 bis Januar 2009 lediglich von 11,98 Prozent auf 11,42 Prozent und damit deutlich weniger als der Leitzins. Bei vielen Banken liegen die Zinssätze sogar deutlich höher.

Auch im Vergleich zu anderen Krediten sind die Zinsen für Überziehungskredite außerordentlich hoch. Dies zeigt ein Vergleich mit Konsumentenkrediten mit variablem Zins, die aktuell mit durchschnittlich 5,1 Prozent verzinst werden. Der gesetzliche Zinssatz liegt bei 4 Prozent (§ 246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Der gilt, wenn kein abweichender Zinssatz vereinbart ist. Kommt eine Verbraucherin oder ein Verbraucher in Zahlungsverzug im Rahmen eines Verbraucherdarlehensvertrags, ist der Verzugszins gesetzlich vorgeschrieben und beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 497 Absatz 1, § 288 Absatz 1 BGB). Für Dispo-Kredite gibt es bisher keine entsprechende Regelung.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung wird das Verbot des Zinswuchers (§ 138 BGB) für den Fall von Dispositionskrediten konkretisiert, indem eine Höchstgrenze des Jahreszinssatzes festgeschrieben wird. Der Zinssatz wird auf maximal 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz begrenzt. Dies entspricht dem gesetzlichen Verzugszinssatz für Verbraucherinnen und Verbraucher (§ 288 Absatz 1 BGB).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung des Zinssatzes bei Überziehungskrediten (Zinssatzbegrenzungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Nach § 493 wird folgender § 493a eingefügt:

„§ 493a

Begrenzung des Zinssatzes bei Überziehungskrediten

Der Jahreszinssatz bei einem Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne des § 493 Absatz 1 Satz 1 ist begrenzt auf höchstens 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

In Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 20 angefügt:

„§ 20

Überleitungsvorschrift zum
Zinssatzbegrenzungsgesetz

Die Vorschrift des § 493a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist nur auf Darlehen anzuwenden, die nach diesem Tag in Anspruch genommen werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 2009

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Banken in Deutschland bekommen von der Europäischen Zentralbank billigen Kredit. Der Leitzinssatz sank seit September 2008 von 4,25 Prozent auf 1,5 Prozent, also um 2,75 Prozentpunkte. Sie geben allerdings die Leitzinssenkung nicht an ihre Kundinnen und Kunden weiter.

Dies gilt besonders für die ohnehin sehr teuren Dispositionskredite. Der durchschnittliche Zinssatz für Überziehungskredite sank von September 2008 bis Januar 2009 gerade einmal von 11,98 Prozent auf 11,42 Prozent und damit deutlich weniger als der Leitzins. Bei vielen Banken liegen die Zinssätze sogar deutlich höher.

Der Zinssatz für Dispo-Kredite liegt aktuell deutlich höher als in der letzten Wirtschaftskrise. Am Ende des Krisenjahres 2003 verlangten die Banken knapp 1 Prozent weniger Zinsen auf Dispo-Kredite als Anfang 2009 bei gleichem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank. Seit Beginn der Zinsstatistik der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion stieg der Zinssatz für Überziehungskredite deutlich stärker als für alle anderen Kreditarten (Konsumentenkredite, Wohnungsbaukredite und sonstige Kredite).

Überziehungskredite sind außerordentlich teuer. Dies zeigt ein Vergleich mit Konsumentenkrediten mit variablem Zins, die aktuell mit durchschnittlich 5,1 Prozent verzinst werden. Der gesetzliche Zinssatz liegt bei 4 Prozent (§ 246 BGB). Er gilt, falls kein abweichender Zinssatz vereinbart ist. Kommt eine Verbraucherin oder ein Verbraucher in Zahlungsverzug im Rahmen eines Verbraucherdarlehensvertrags, ist der Verzugszins gesetzlich vorgeschrieben und beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 497 Abs. 1, § 288 Abs. 1 BGB). Für Dispo-Kredite gibt es bisher keine entsprechende Regelung. Zwar ist Zinswucher verboten, es gibt allerdings keine ausdrückliche gesetzliche Höchstgrenze. Laut bisheriger Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt es sich um Zinswucher, wenn der Zinssatz in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung steht und unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche des Kreditnehmers vereinbart wurde (§ 138 BGB). Diese auslegungsbedürftige Formulierung hat die übermäßig hohe Verzinsung von Dispo-Krediten nicht verhindert und muss daher um eine Höchstgrenze für diese Kreditart ergänzt werden. Eine Klarstellung ist auch deshalb notwendig, weil die Rechtsprechung als Maßstab die marktübliche Verzinsung heranzieht und damit übermäßig hohe Zinssätze dann nicht als solche bewertet, wenn sie alle Banken gleichermaßen verlangen. Die hohen Sollzinsen

führen nicht nur zu hohen Zahlungen der privaten Haushalte an die Banken. Sie beschleunigen auch das Abrutschen gefährdeter Haushalte in die Überschuldung.

Gegen eine Begrenzung von Kreditzinsen wird eingewandt, dass der Zinssatz vom Ausfallrisiko abhängig sein muss. Eine Höchstgrenze erlaubt jedoch weiterhin, unterschiedlichen Risiken durch unterschiedliche Kreditzinsen Rechnung zu tragen. Sie verbietet nur, dabei exzessiv hohe Zinsen zu verlangen. Den Kreditrahmen machen die Banken ohnehin von ihrer Risikoeinschätzung abhängig. Die vorgeschlagene Höchstgrenze betrifft nur Dispositionskredite an Privatpersonen, weil hier ein besonderes Schutzbedürfnis besteht. Risikokredite in anderen Bereichen bleiben unberührt.

Es wird ausdrücklich nicht ausgeschlossen, dass auch für andere Arten von Krediten Höchstgrenzen notwendig sein können. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzes.

Mit der Gesetzesänderung sind keine Kosten für die öffentliche Hand verbunden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Neuregelung bindet die Verzinsung von Dispo-Krediten an die Entwicklung des Basiszinssatzes, der von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Dadurch wird die allgemeine Zinsentwicklung berücksichtigt. Durch die Neuregelung wird verhindert, dass Privatpersonen, die Überziehungskredite in Anspruch nehmen, schlechter gestellt werden als Schuldner, die mit der Zahlung in Verzug sind. Dafür wird der Zinssatz für Überziehungskredite auf die Höhe begrenzt, die gesetzlich für Verzugszinsen vorgeschrieben ist. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die Neuregelung gilt nur für Darlehen, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

